

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Zwei-Klassen-Streikrecht verhindern - Bundesratsentschließung aus Bayern ablehnen**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Das Streikrecht ist ein hohes demokratisches Gut und deshalb durch das Grundgesetz geschützt. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 ist das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind folglich nichtig und hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Die vom Bundesland Bayern in den Bundesrat eingebrachte Entschließung zur Beschränkung des Streikrechtes für Beschäftigte in öffentlichen Einrichtungen und solchen der Daseinsfürsorge führt faktisch zu einem Zwei-Klassen-Streikrecht.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Bundesratsantrag des Freistaates Bayern (BR-Drs. 294/15) zur Neuregelung des Streikrechtes in Bereichen der Daseinsvorsorge abzulehnen und zugleich auf eine zügige Beratung und Entscheidung des Antrags in den Ausschüssen und im Plenum hinzuwirken.

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Der Freistaat Bayern hat im Bundesrat eine EntschlieÙung eingebracht, mit der unter dem Eindruck der Arbeitskämpfe der Jahre 2014 und 2015, z. B. bei der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG und in den kommunalen Kindertagesstätten, eine Einschränkung des Streikrechtes im Bereich der Daseinsvorsorge gefordert wird. Dieser Antrag ist in die Ausschüsse des Bundesrates überwiesen worden.

Der Antrag zielt darauf ab, das Streikrecht für die Beschäftigten in öffentlichen Einrichtungen und in Betrieben der Daseinsvorsorge in zwei Punkten zu beschränken. Es soll nur noch gestreikt werden dürfen, wenn „die Tarifparteien vor einem Tarifkonflikt eine Notdienstvereinbarung treffen und einen konkreten Streikfahrplan vorlegen.“ Außerdem soll es vor jedem Streik „obligatorische Schlichtungen“ zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerseite geben. Faktisch sind dies gravierende Eingriffe in die Koalitionsfreiheit. Bislang sind Schlichtungen nur auf freiwilliger Basis möglich. Nach bayrischem Willen sollen sie für die benannten Bereiche künftig gesetzlich verordnet werden. Auch bislang haben Gewerkschaften in besonders sensiblen Bereichen, z. B. bei Rettungsdiensten und Krankenhäusern, verantwortlich gehandelt und freiwillig Notdienstvereinbarungen geschlossen. Dies jedoch gesetzlich verpflichtend zu regeln, stärkt letztlich einseitig die Arbeitgeberseite, welche einen Hebel zur Verzögerung und Blockade von Streiks in die Hand bekommt.

Die bayerische Staatsregierung greift hier tief in die geschichtliche Mottenkiste. Bereits zu Zeiten der Weimarer Republik gab es das Instrument der Zwangsschlichtung. Ganz offensichtlich geht der CSU das ohnehin umstrittene Tarifeinheitsgesetz, gegen das bereits Verfassungsklagen vorbereitet werden, noch nicht weit genug.

Der DGB Bayern kritisierte das Vorhaben als „plumpe Lobbypolitik für Konzerne“, bei der die CSU „die Freiheit und die Interessen der Beschäftigten verkaufe“. Offenkundig ist es der CSU ein Dorn im Auge, das die größten Streiks in den letzten Jahren im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge stattfanden. Die Ursache dafür liegt jedoch darin, dass die Bezahlung in vielen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Lohnentwicklung in anderen Sektoren hinterherhinkt. Dagegen können die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nur ihren vergleichsweise hohen Organisationsgrad in die Waagschale werfen. Mit den „Notdienstvereinbarungen“ würde de facto ein Zwei-Klassen-Streikrecht in Deutschland geschaffen werden, da die großen Dienstleistungsgewerkschaften, wie zum Beispiel ver.di, nicht mehr selbstständig, sondern nur mit freundlicher Genehmigung der Arbeitgeberseite über den Umfang der Arbeitskampfmaßnahmen entscheiden könnten.